



Stadt Goslar

**3. Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung
der Stadt Goslar
(Hundesteuersatzung)**

vom 15.02.2022

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Goslar (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVB. S. 830) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBL. S. 700), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 15.02.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Goslar vom 01.07.2008 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.05.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird ergänzt durch den Buchstaben f): „Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehunde erfolgreich abgelegt haben und nachweislich in dieser Funktion für sozial und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen sind die Eignung sowie jährlich der Einsatz des Hundes zu den genannten Zwecken.“

Artikel 2

Der § 6 Abs. 3 wird um Ziffer 4 ergänzt und § 6 Abs. 3 vollständig als § 5 Abs. 2 in die Satzung aufgenommen: „(4) in den Fällen des § 5 f) wird der Antrag auf Steuerermäßigung nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt. Der Antrag ist bis zum 31. Januar des auf den Festsetzungszeitraum folgenden Kalenderjahres, für den die Steuerermäßigung gelten soll, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Stadt Goslar zu stellen. Bei verspätetem Antrag verbleibt es bei den originär in der Hundesteuersatzung festgelegten Steuersätzen. Der Antrag ist für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Goslar, 15.02.2022

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin